

7c

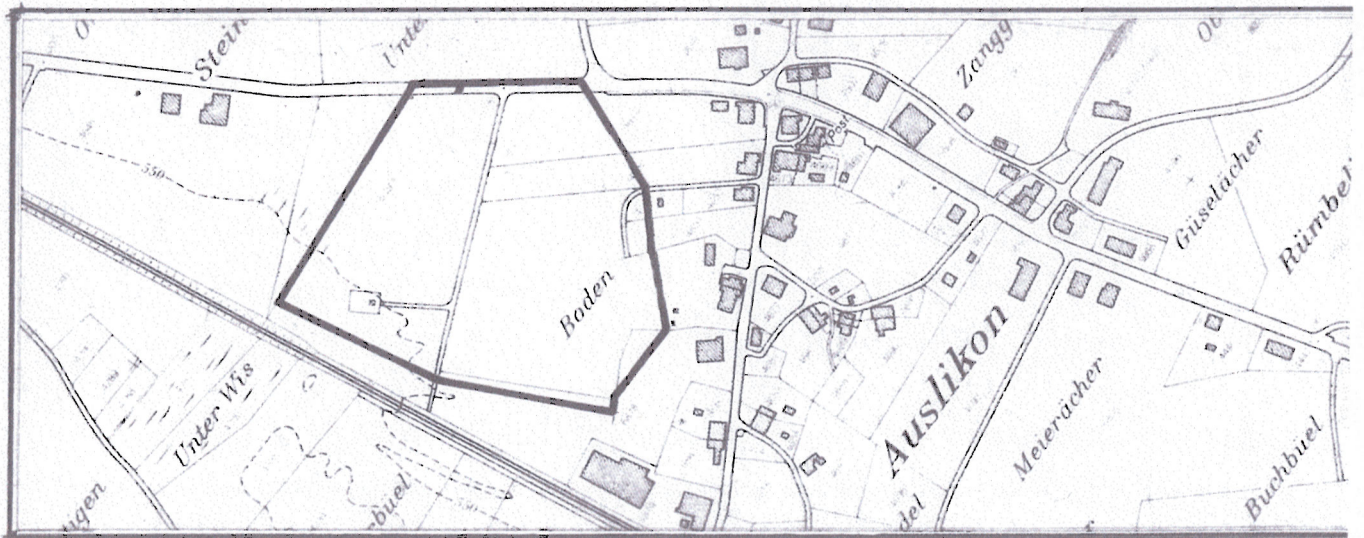
G 2623/1586

GEMEINDE PFÄFFIKON

KANTON ZÜRICH

WASSERVERSORGUNG der Gemeinde
PFÄFFIKON ZH

SCHUTZZONE «AUSLIKON»



A 1229 - 5

im Mai 1978

Kurt Forster

ING.-BÜRO FÜR HOCH- UND TIEFBAU
8330 PFÄFFIKON ZH TELEFON 01 950 45 89

Mitarbeit: H.U. GRUBENMANN dipl. Geologe ETH
Rossweid 8499 STERNENBERG

S c h u t z z o n e n r e g l e m e n t

für die Grundwasserfassung A u s l i k o n der Gemeinde
Pfäffikon (GWR hl4-1), Konzessionsmenge 150 l/min.

I. Begriffe, Geltungsbereich, gesetzliche Grundlagen

1. Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassung Auslikon erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zu treffenden Massnahmen fest.
2. Der Fassungsbereich (Zone I), die engere Schutzzone (Zone II) und die weitere Schutzzone (Zone III) um die Grundwasserfassung Auslikon bilden Schutzzonen im Sinne von Abschnitt V des EG vom 8. Dezember zum BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
3. Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1 : 1'000 des Ingenieurbüros K. Forster in Pfäffikon vom 10. November 1978. Dieser Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
4. Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

II. Nutzungsbeschränkungen

5. In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen :

5.1 Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, umgeschlagen, verwendet, befördert oder gelagert werden ist vorbehältlich Ziffer 5.2 verboten.

5.2 Das Erstellen folgender Bauten und Anlagen ist erlaubt :

- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall (Häusliches Abwasser) mit Anschluss an die Kanalisation.
- Anlagen für die Lagerung und Verwendung von Mineralölprodukten für eigene Heizzwecke, sofern besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden und der Gesamtinhalt pro Schutzbauwerk 30'000 Liter nicht übersteigt.
- Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen, Grünfuttersilos und Abwasserleitungen nur, wenn dieselben dicht erstellt sind und periodisch kontrolliert werden.

5.3 Das Erstellen von Materiallagern für lösliche Stoffe, Altautosammelplätzen, Ablagerungen von Kehrriechkompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kiesgruben, Sandgruben, Friedhöfen, Kläranlagen, Sickerschächten, Rangierbahnhöfen und Abstellgeleisen ist verboten.

5.4 Bei der Erstellung von Strassen mit häufigem Verkehr mit gewässergefährdenden Stoffen sind Schutzmassnahmen gemäss Art. 20 der Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 vorzusehen. Bestehende Strassen sind bei nächster Gelegenheit (Ausbau, Sanierung) diesen Vorschriften anzupassen.

Für untergeordnete Strassen sind keine besonderen Massnahmen zu treffen.

- 5.5 Parkplätze und Garagenvorplätze mit Wasseranschluss und Autowaschplätze sind mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitungen zu versehen. Für Parkplätze und Garagenvorplätze ohne Wasseranschluss sind keine besonderen Massnahmen erforderlich.
- 5.6 Die Erstellung folgender Bauten und Anlagen bedarf einer Bewilligung der Baudirektion :
- Tankanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten bis 30'000 Liter Inhalt pro Schutzbauwerk. Neue Tankanlagen mit mehr als 30'000 Liter pro Schutzbauwerk sowie erdverlegte Tanks sind Verboten.
 - Tiefbauarbeiten mit nur kurzfristiger Entblössung des Grundwasserspiegels. Solche mit längerer Entblössung sind nicht zugelassen.
 - Auffüllungen mit wasserungefährdendem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen.
- 5.7 Landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang, Ackerbau, Gartenbau und Intensivkulturen sind ohne Einschränkungen erlaubt. Das Ausbringen und Beseitigen von Dünge- und Spritzmitteln über das Mass der landwirtschaftlichen Bedürfnisse ist verboten.

6. Engere Schutzzone (Zone II)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen :

- 6.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten sind vorbehältlich Ziffer 6.2 verboten.
- 6.2 Das Erstellen von Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall ist erlaubt, wenn durch Transporte keine Gefährdung des Grundwassers entsteht.

6.3 Strassen mit Ausnahme von Ziffer 6.4 sind nicht durch die engere Schutzzone zu führen. Lässt sich die Führung einer Strasse durch die engere Schutzzone ausnahmsweise nicht vermeiden, so sind diejenigen Schutzmassnahmen vorzukehren, die während des Baus und Betriebs der Strasse die Möglichkeit einer Verunreinigung des Grundwassers ausschliessen. Insbesondere gilt Ziffer 5.4.

6.4 Die Erstellung von Flurwegen für landwirtschaftliche Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baudirektion.

6.5 Das Erstellen von Parkplätzen, Autowaschplätzen, Abwasserleitungen und Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Stoffe ist verboten.

6.6 Wenn aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen Abwasserleitungen durch die Zone II verlegt werden müssen, ist eine Bewilligung der Baudirektion einzuholen. In diesen Fällen sind absolut dichte Rohrleitungen und Formstücke zu verwenden und Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse dürfen keine erstellt werden. Die Dichtheit ist während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre zu kontrollieren.

6.7 Landwirtschaftliche Nutzung wie Grasbau, Weidgang und Ackerbau sind bei mässiger Verwendung von Kunstdüngern, Mist, Reifkompost und Spritzmitteln erlaubt.

Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes und anderer Stellen über die Anwendung von Dünge- und Spritzmitteln sind einzuhalten. Insbesondere ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien, die nicht im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Eidg. Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau aufgeführt sind, und damit

nicht der Kontrolle gemäss Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind, verboten.

Beim Ausbringen Von Dünge- und Spritzmitteln darf der Boden weder gefroren, mit Schnee bedeckt noch wassergesättigt sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder unmittelbar nach starken Regenfällen, sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- 6.8 Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm, Frisch- und Rohkompost ist verboten.
- 6.9 Landwirtschaftliche Intensivnutzung wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsebau bedarf einer Bewilligung durch die Baudirektion.
- 6.9 Die Erstellung von Sportplätzen, Liegewiesen und Parkanlagen ist erlaubt, wenn deren Pflege nicht die Anwendung von Mitteln erfordert, die sich mit dem Schutz der Fassung nicht vertragen und wenn sich die sanitären Einrichtungen ausserhalb der Zone II befinden.
- 6.10 Das Erstellen von Zeltplätzen und Schwimmbecken ist verboten.

7. Fassungsbereich (Zone I)

Zusätzlich zu den unter Ziffer 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Bestimmungen :

- 7.1 Ausser Wald und Dauerwiesen ist jede Nutzung untersagt, insbesondere :
- Das Erstellen von Bauten und Anlagen aller Art
 - Jegliche Verletzung der Grasnarbe
 - Jede Verwendung von Dünge- und Spritzmitteln
 - Die Benützung als Sportplatz, Liegewiese oder Parkanlage

III. Spezielle Massnahmen

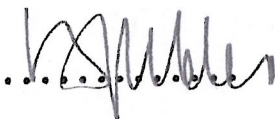
8. Der Fassungsbereich ist einzuzäunen
9. Die durch die Zone II führende Strasse ist mit einem allgemeinen Fahrverbot (ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr) zu belegen.

IV. Schlussbestimmungen

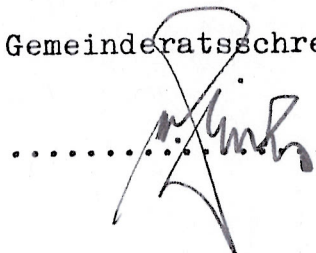
10. In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Baudirektion Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
11. Die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement sind im Grundbuch anzumerken.
12. Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft.

Vom Gemeinderat Pfäffikon festgesetzt am .11. JAN. 1983

Der Präsident :

.....


Der Gemeinderatsschreiber :

.....


Von der Baudirektion genehmigt mit Verfügung Nr. 2623.

3. Dez. 1985

GRUNDEIGENTUMERVERZEICHNIS

Wasserversorgung der Gemeinde Pfäffikon ZH

Schutzzone "AUSLIKON"

Parz. Nr.	Grundeigentümer
4647	Politische Gemeinde, Pfäffikon
4646	Max Schellenberg, 8330 Auslikon-Pfäffikon
4643	Staat Zürich Pfäffikerstrasse HVS Q
7985	Friederich Hinderling, Rest. Frohsinn 8330 Auslikon - Pfäffikon
4650	Amacher Arnold, Schmidholzstrasse 54 4142 Münchenstein <i>8330 Auslikon</i>
7858	Emil Fischer, 8330 Auslikon - Pfäffikon
4653	Emil Bachmann, 8330 Auslikon - Pfäffikon
4654	Gottlieb Wolf, 8330 Auslikon-Pfäffikon <i>Lydia Schindtler</i>
6878	Friederich Tanner, 8330 Auslikon-Pfäffikon
4648	Anstösser Flurstrasse No. 437
4651	Anstösser Flurstrasse No. 435
4648	<u>Anstösser am Flurweg Nr. 437</u> - Max Schellenberg, Auslikon Parz.Nr.4646 - Politische Gemeinde Pfäffikon Parz.Nr.4647 - Friederich Hinderling, Rest. Frohsinn Auslikon-Pfäffikon Parz.Nr.7985 - Amacher Arnold, Schmidholzstrasse 54 4142 Münchenstein Parz.Nr.4650 - Emil Fischer, Auslikon Parz.Nr.7858 - Friedrich Tanner, Auslikon Parz.Nr.6878
4651	<u>Anstösser am Flurweg Nr. 435</u> - Amacher Arnold, 4142 Münschenstein Parz.Nr.4650 - Dietrich Flemming, Dorfstrasse Nr. 455 8330 Pfäffikon <i>Auslikon</i> Parz.Nr.4652

rz. Nr.

Grundeigentümer

- | | |
|--------------------------------|--------------|
| - Emil Bachmann, 8330 Auslikon | Parz.Nr.4653 |
| - Emil Fischer, 8330 Auslikon | Parz.Nr.7858 |

17.4.1979/fo.